

TEIL B - TEXT

Absatz 13 des bisher verbindlichen Textes erhält folgende neue Fassung:

- a) Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO dürfen auf Grund § 23 Abs. 5 BauNVO nur auf den überbaubaren Flächen errichtet werden. Schwimmbecken und unterirdische Garagen sind jedoch außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.
- b) Stellplätze, überdachte Stellplätze (Carports) und Garagen nach § 12 BauNVO sowie bauliche Anlagen, die nach Landesrecht innerhalb der Abstandsflächen nach § 6 Abs. 8 LBO 1983 zulässig sind, dürfen mit Ausnahme von Schwimmbecken und unterirdischen Garagen ausnahmsweise auch außerhalb der durch Baugrenzen festgesetzten überbaubaren Flächen errichtet werden.
- c) Im Bereich zwischen straßenseitiger Gebäudebegrenzung bzw. deren Projektion auf die seitlichen Grundstücksgrenzen auf den nicht durch Geh-, Fahr- und Leitungsrechten erschlossenen Grundstücken (straßenseitige Bebauung) und Straßenverkehrsfläche -Vorgartenbereich- ist die Errichtung entsprechender Anlagen nach Absatz a und b mit Ausnahme der Anlagen nach § 14 (2) BauNVO (Anlagen, die der Versorgung des Baugebietes dienen) unzulässig.

Aufgestellt auf Grund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 30.08.84. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch die Rhrensburger Zeitung am 07.09.84 erfolgt.

Barsbüttel, den 07.03.85

J. Jans

Bürgermeister

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 2a Abs. 2 BBauG 1974/1979 ist am 30.08.84 durchgeführt worden. Auf Beschluß der Gemeindevertretung vom 30.08.84 ist nach § 2a Abs. 4 Nr. 2 BBauG 1974/1979 von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.

Barsbüttel, den 07.03.85

J. Jans

Bürgermeister

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 03.09.84 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Barsbüttel, den 07.03.85

J. Jans

Bürgermeister

Die Gemeindevertretung hat am 13.12.84 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Barsbüttel, den 07.03.85

J. Jans

Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 27.12.84 bis zum 31.01.85 während der Dienstzeiten öffentlich ausgestellt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungzeit von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 20.12.84 in Rhrensburger Zeitung ortsüblich bekanntgemacht worden.

Barsbüttel, den 07.03.85

J. Jans

Bürgermeister

Der katastermäßige Bestand am 27.04.85 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bezeichnet.

Bad Oldesloe, den

-Katasteramt-

Oberreg. Verm. Rat

Die Gemeindevertretung, hat über die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie über die Stellungnahme, am 28.02.85 entschieden. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Barsbüttel, den

Bürgermeister

Die Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus dem Text (Teil B), wurde am 28.02.85 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zur Änderung des Bebauungsplanes wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 28.02.85 gebilligt.

Barsbüttel, den 07.03.85

J. Jans

Bürgermeister

Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung des Landrats des Kreises Stormarn vom 29.03.85, Az 61/12-62.009(1.25.5) mit Auflagen und Hinweisen - erteilt.

Barsbüttel, den 16.04.85

Jürgen J. Lee
A. stellv. Bürgermeister

Die Auflagen wurden durch sätzungserändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom 16.04.85 erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Die Auflagenerteilung wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Stormarn vom 16.04.85, Az: 61/12-62.009(1.25.5) bestätigt.

Barsbüttel, den

Bürgermeister

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Barsbüttel, den 16.04.85

Jürgen J. Lee
A. stellv. Bürgermeister

Die Genehmigung der Änderung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, sind am 24.04.85 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen (§ 155 a Abs. 4 BBauG) sowie auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 c BBauG) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 25.04.85 rechtsverbindlich geworden.

Barsbüttel, den 27.04.85

Jürgen J. Lee
A. stellv. Bürgermeister

PLANUNGSBÜRO
JÜRGEN ANDERSSSEN
RAPSACKER 8 - 2400 LÜBECK 1
TEL. 0451 - 891932

2. Ausfertigung: für Kreis
Zahl. St/Corp/Ka anssack
Bauplan 2a

dienen) unzulässig.

GENEHMIGT

gemäß Verfügung

61/12-62.009 (1.25-5)

vom 27.3.1945

Bad Oldesloe, den 27.3.1945



DER LANDRAT
des Kreises Stormarn

Umweltamt

Plangenehmigungsbehörde

Dr. Becker-Büch

SATZUNG DER GEMEINDE BARSBÜTTEL

über die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.25

BAUGEBIET : -O.T. Barsbüttel -
südlich der Willinghusener Landstraße,
westlich "Ellerhoop",
nördlich "An der Barsbek",
östlich und westlich "Zum Ehrenhain"
sowie westlich angrenzende Flurstücke teilweise.

Aufgrund des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I Seite 2256, zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Juli 1979 (BGBl. I Seite 949), wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 29.02.1985..... für das oben genannte Gebiet folgende Satzung über die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.25, bestehend aus dem Text (Teil B), erlassen: